

## Mündlicher Bericht

des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes  
(Vermittlungsausschuß)

zu dem Entwurf eines Sozialgerichtsgesetzes (SGG)

- Nr. 4225, 4357, 4567, zu 4567, 4662 der Drucksachen -

Berichterstatter:  
Abgeordneter Arndgen

### Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle beschließen:

Der vom Deutschen Bundestag in seiner 280. Sitzung am 3. Juli 1953 verabschiedete Entwurf eines Sozialgerichtsgesetzes wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefaßten Beschlüsse geändert. Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuß beschlossen, daß im Deutschen Bundestag eine gemeinsame Abstimmung über die Änderungen nicht erforderlich ist.

Bonn, den 23. Juli 1953

Der Vermittlungsausschuß  
Kiesinger Arndgen  
Vorsitzender Berichterstatter

## Änderungen des Entwurfs eines Sozialgerichtsgesetzes (SGG)

### 1. § 6 Abs. 2

§ 6 Abs. 2 wird gestrichen.

### 2. § 9

§ 9 wird wie folgt gefaßt:

#### „§ 9

(1) Das Sozialgericht besteht aus der erforderlichen Zahl von Berufsrichtern als Vorsitzenden und aus den Sozialrichtern.

(2) Als Vorsitzender kann auch ernannt werden, wer durch längere, mindestens fünfjährige Tätigkeit in der Beratung und Vertretung von Angelegenheiten auf den der Sozialgerichtsbarkeit zugewiesenen Gebieten umfassende Kenntnisse und Erfahrungen im Sozialrecht besitzt.

(3) Die Landesregierung oder die von ihr beauftragte Stelle führt die allgemeine Dienstaufsicht. Sie kann Geschäfte der Verwaltung und der Dienstaufsicht dem Präsidenten des Landessozialgerichts oder den Vorsitzenden des Sozialgerichts, bei mehreren einem von ihnen, übertragen.“

### 3. § 11 Abs. 1

§ 11 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Berufsrichter werden nach Maßgabe des Landesrechts nach Beratung mit einem für den Bezirk des Landessozialgerichts zu bildenden Ausschuß auf Lebenszeit ernannt.“

### 4. § 11 Abs. 2

§ 11 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Der Ausschuß ist von der zuständigen obersten Landesbehörde zu errichten. Ihm sollen in angemessenem Verhältnis Vertreter der Versicherten, der Arbeitgeber, der Versorgungsberechtigten und der mit der Kriegsopferversorgung vertrauten Personen

sowie der Sozialgerichtsbarkeit angehören.“

### 5. § 19 Abs. 1

In § 19 Abs. 1 wird das Wort „Vorsitzende“ durch das Wort „Berufsrichter“ ersetzt.

### 6. § 23 Abs. 2 Satz 1

In § 23 Abs. 2 Satz 1 wird das vierte Wort „von“ durch das Wort „vor“ ersetzt.

### 7. § 24

§ 24 wird wie folgt gefaßt:

#### „§ 24

(1) Bei den Sozialgerichten wird ein Präsidium gebildet, das aus dem aufsichtführenden Richter als Vorsitzendem und den beiden dienstältesten, bei gleichem Dienstalter den der Geburt nach ältesten Berufsrichtern besteht. Das Dienstalter bestimmt sich nach dem Tag der Ernennung zum Berufsrichter des Sozialgerichts.

(2) Ist ein dem Präsidium angehörender Berufsrichter verhindert, so wird er von dem im Dienstalter folgenden Berufsrichter vertreten.

(3) Das Präsidium entscheidet mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des aufsichtführenden Richters den Ausschlag.

(4) Bei den mit weniger als drei Berufsrichtern besetzten Sozialgerichten tritt der aufsichtführende Richter an die Stelle des Präsidiums.“

### 8. § 39

a) § 39 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Das Bundessozialgericht entscheidet im ersten und letzten Rechtszug über Streitigkeiten nicht verfassungsrechtlicher Art zwischen

dem Bund und den Ländern sowie zwischen verschiedenen Ländern in Angelegenheiten des § 51. Hält das Bundessozialgericht in diesen Fällen eine Streitigkeit für verfassungsrechtlich, so legt es die Sache dem Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung vor. Das Bundesverfassungsgericht entscheidet mit bindender Wirkung.“

b) § 39 Abs. 3 wird gestrichen.

#### 9. § 51 Abs. 1

In § 51 Abs. 1 am Ende werden vor dem Wort „sowie“ die Worte eingefügt „des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 16. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 389)“.

#### 10. § 51 Abs. 2

In § 51 Abs. 2 wird Satz 2 gestrichen.

#### 11. § 66 Abs. 2 Satz 1

In § 66 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „oder der“ durch das Wort „vor“ ersetzt.

#### 12. § 80

§ 80 wird gestrichen.

#### 13. § 81 Nr. 1

§ 81 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. in allen übrigen Angelegenheiten der Kranken- und Knappschaftsversicherung, der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung sowie der Kriegsopferversorgung.“

#### 14. § 83

§ 83 wird durch folgenden Absatz 2 ergänzt:

„(2) In Angelegenheiten des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 16. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 389) gilt das Verfahren vor den Beschwerdeausschüssen als Vorverfahren.“

#### 15. § 105 Satz 1

In § 105 Satz 1 wird vor dem Wort „Beteiligten“ das Wort „übrigen“ eingefügt.

#### 16. § 132 Abs. 3

§ 132 Abs. 3 wird am Anfang wie folgt gefaßt:

„(3) Hält das Gericht die Unterlassung eines Verwaltungsakts für rechtswidrig, so . . .“.

#### 17. § 151

§ 151 wird wie folgt gefaßt:

##### „§ 151

Die Berufung ist ungeachtet der §§ 145 bis 150 zulässig,

1. wenn das Sozialgericht sie im Urteil zugelassen hat; sie ist zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder wenn das Sozialgericht in der Auslegung einer Rechtsvorschrift von einem Urteil des im Rechtszug übergeordneten Landessozialgerichts abweicht;
2. wenn ein wesentlicher Mangel des Verfahrens gerügt wird;
3. wenn der ursächliche Zusammenhang einer Gesundheitsstörung oder des Todes mit einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit oder einer Schädigung im Sinne des Bundesversorgungsgesetzes streitig ist oder das Sozialgericht eine Gesundheitsstörung nicht als feststellbar erachtet hat.“

#### 18. § 162

In § 162 Abs. 1 Satz 1 wird nach „§ 151“ gestrichen „Nr. 1 und 2“.

#### 19. §§ 163, 173

a) § 163 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Revision findet nur statt,

1. wenn das Landessozialgericht sie zuläßt; sie ist zuzulassen, wenn über Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung zu entscheiden ist oder wenn das Landessozialgericht von einer Entscheidung des Bundessozialgerichts oder einer grundsätzlichen Entscheidung des Reichsversicherungsamts, des Reichsversorgungsgerichts, des Bayer. Landesversicherungsamts nach dem 8. Mai 1945 oder des Landesversicherungsamts Württemberg-Baden abweicht;

2. wenn ein wesentlicher Mangel des Verfahrens gerügt wird;
3. wenn bei der Beurteilung des ursächlichen Zusammenhangs, einer Gesundheitsstörung oder des Todes mit einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit oder einer Schädigung im Sinne des Bundesversorgungsgesetzes das Gesetz verletzt ist.“

b) § 173 wird gestrichen.

#### 20. § 183

§ 183 wird wie folgt gefaßt:

##### „§ 183

Will das Gericht die Klage gegen einen Versicherungsträger ablehnen, weil es einen anderen Versicherungsträger für leistungspflichtig hält, obwohl dieser bereits den Anspruch endgültig abgelehnt hat oder in einem früheren Verfahren rechtskräftig befreit worden ist, so verständigt es den anderen Versicherungsträger und das Gericht, das über den Anspruch rechtskräftig entschieden hat, und gibt die Sache zur Entscheidung an das gemeinsame nächst höhere Gericht ab. Im übrigen gelten § 182 Abs. 2 und Abs. 4 bis 6.“

#### 21. § 203

§ 203 wird gestrichen.

#### 22. § 210 Abs. 2

§ 210 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Bei der ersten Ernennung von Berufsrichtern, die nicht dem in Absatz 1 bezeichneten Personenkreis angehören, treten in dem Ausschuß (§ 11) an die Stelle der Vertreter der Sozialgerichtsbarkeit Vertreter aus dem Kreis der im Hauptamt ernannten Mitglieder der Obersicherungsämter des Landes.“

#### 23. § 214

§ 214 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Die Vorschriften des § 41 des Bundesbeamten gesetzes vom 14. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 551) gelten bis zum 31. Dezember 1956 nicht für die in § 38 Abs. 2 bezeichneten Bundesrichter.“

#### 24. § 223 Nr. 4

§ 223 Nr. 4 wird wie folgt gefaßt:

„4. Im § 1574 Abs. 1 und Abs. 2 werden die Worte „der Zivilprozeßordnung“ durch die Worte „des Sozialgerichtsgesetzes“ ersetzt.“

#### 25. § 225 a (neu)

Nach § 225 ist folgender § 225 a einzufügen:

##### „§ 225 a

§ 26 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 16. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 389) erhält folgende Fassung:

„Die Anfechtungsklage bei den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit kann auch von einer Dienststelle im Sinne des § 3 Abs. 1 Buchst. a oder von einem Betrieb erhoben werden, der zum Geschäftsbereich des Bundesministers für Verkehr oder des Bundesministers für das Post- und Fernmelde wesen gehört.““

#### 26. § 226 Abs. 3

##### a) § 226 Abs. 3 Nr. 6 (neu)

In § 226 Abs. 3 wird folgende neue Nummer 6 eingefügt:

„6. § 26 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 16. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 389).“

b) Die Nummern 6 bis 20 werden Nummern 7 bis 21.